



Stiftungsurkunde

vom 02.07.2009

Stiftung Burgruine Grünenberg, Melchnau

KL. 8391

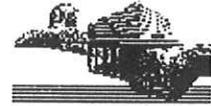
Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Direction de la justice, des
affaires communales et des
affaires ecclésiastiques du
canton de Berne



Stiftung Burgruine Grünenberg, Melchnau

Satzungen 2009



I. Einleitende Feststellungen

1. Stiftungsurkunde

Mit öffentlicher Urkunde „Stiftungsurkunde vom 17.05.1991“, Urschrift Nr. 194 von Notar Peter Morgenthaler, Melchnau (mit Nachtrag vom 21.12.1992) haben als Stifter die

"Stiftung Burgruine Grünenberg, Melchnau"

errichtet:

- 1. Die Burgergemeinde Melchnau**
- 2. Die Einwohnergemeinde Melchnau**
- 3. Die evangelisch reformierte Kirchgemeinde Melchnau**

Dabei hat mitgewirkt:

- 4. Der Verein Burgruine Grünenberg, Melchnau**

2. Neue Verhältnisse

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die vorliegende Neufassung „Satzungen 2009“ ersetzt.

3. Hinweise

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS). Gemäss Art. 4 StiV (BSG 212.223.1) ist folglich die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kanton Bern die Umwandlungs- und Abänderungsbehörde.

II. Statuierende Bestimmungen

Artikel 1 - Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen **Stiftung Burgruine Grünenberg, Melchnau** besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Melchnau BE.



Artikel 2 – Zweck

2.1 Die Stiftung bezweckt:

- Die Sanierung und den Unterhalt der Ruinen auf dem Schlossberg in Melchnau, insbesondere die Burgruine Grünenberg und Schlosskapelle St. Georg;
- Die Förderung der geschichtlichen Forschung und
- Die Vermittlung von Geschichte und damit zusammenhängenden Informationen an interessierte Personen;

alles insbesondere im Zusammenhang mit der Geschichte der Freiherren von Langenstein-Grünenberg und der Geschichte des Dorfes Melchnau und dessen Umgebung.

2.2 Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung hauptsächlich in der Gemeinde Melchnau und nebensächlich in der Region tätig.

2.3 Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet.

Artikel 3 – Vermögen

3.1 Die Stifter widmeten der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von **CHF 12'000.00** in bar.

3.2 Die Stifter bzw. die Burgergemeinde Melchnau brachten zudem Sachwerte in die Stiftung ein.

3.3 Weitere Zuwendungen der Stifter oder anderer Personen sind jederzeit möglich.

3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Artikel 4 – Organe der Stiftung

4. Organe der Stiftung sind:

- a) der **Stiftungsrat**
- b) die **Revisionsstelle**, falls auf eine solche nicht verzichtet werden darf.

Artikel 5 – Stiftungsrat und Zusammensetzung

5.1 Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat von fünf bis neun Mitgliedern.

5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.



5.3 Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) die Präsidentin / der Präsident
- b) die Vizepräsidentin / der Vizepräsident
- c) die Kassierin / der Kassier
- d) die Sekretärin / der Sekretär
- e) den Beisitzerinnen / den Beisitzern

Artikel 6 – Konstituierung und Ergänzung

6.1 Der erste Stiftungsrat wurde von den Stiftern bestimmt. Danach haben das Recht die Mitglieder des Stiftungsrates zu wählen:

Die Burgergemeinde Melchnau	1 Mitglied
Die Einwohnergemeine Melchnau	1 Mitglied
Die Kirchgemeinde Melchnau	1 Mitglied
Der Verein Burgruine Grüenberg	3 Mitglieder;
im Übrigen - die weiteren Mitglieder - wählt sich der Stiftungsrat selbst.	

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber und bestimmt unter anderem die Funktion der Mitglieder (vgl. Artikel 5.3. hievor).

6.2 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

6.3 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

6.4 Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 7 – Kompetenzen

7.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Satzungen und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- b) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts

7.2 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen.

7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

7.4 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bezeichnen, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.



7.5 Die Jahresrechnung ist grundsätzlich per 31. Dezember abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat das Ende des Rechnungsjahres auf ein anderes Datum verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die Jahresberichterstattung ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen (Art. 12 StIV).

Artikel 8 – Beschlussfassung

8.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in diesen Satzungen oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

8.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.

8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Anwendbare Vorschriften sind: das Stiftungsrecht, die vorliegenden Satzungen, allfällige Reglemente sowie das Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB).

Artikel 9 - Reglemente

9. Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 10 - Revisionsstelle

10.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Artikel 83b ZGB).

10.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

10.3 Ist die Stiftung zur **ordentlichen Revision** verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

10.4 Ist die Stiftung zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.

10.5 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).



10.6 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Artikel 11 - Änderung der Satzungen

11. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Satzungen im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b des Zivilgesetzbuches beantragen.

Artikel 12 - Aufhebung der Stiftung

12.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Artikel 88 des Zivilgesetzbuches) erfolgen.

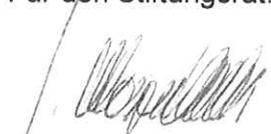
12.2 Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

12.3 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Unwiderruflich hat das verbleibende Vermögen einem steuerlich privilegierten Zweck zuzukommen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

12.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

12.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Für den Stiftungsrat:


Andreas Morgenthaler
Präsident


Walter Roth
Mitglied


Dora Jufer
Kassierin

Genehmigt mit Verfügung
vom

02. JULI 2009



